

99054001109000, 99054001109000

Güterrechtsregister Einsicht gewähren

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/370579829/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99054001109000, 99054001109000
Leistungsbezeichnung I	Güterrechtsregister Einsicht gewähren
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_229__64.htm - https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_13.html - https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1412.html - https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_374.html - https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_385.html - https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_386.html - https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_229__64.htm - https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_13.html - https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1412.html - https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_374.html - https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_385.html - https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_386.html
Teaser	Sie können Einsicht in das Güterrechtsregister nehmen und/oder eine einfache oder beglaubigte Abschrift beantragen.
Volltext	Im Güterrechtsregister sind die zwischen Ehegatten vereinbarten Güterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft oder deren Aufhebung eingetragen. Die Einsichtnahme in das Register ist jedem gestattet. Von der Eintragung können Sie eine Abschrift beantragen. Diese kann auch beglaubigt werden. Sofern keine Eintragung zu der angefragten Person vorliegt, können Sie eine entsprechende Bescheinigung erhalten (Negativmitteilung).
Begriffe im Kontext	Gütergemeinschaft, Eheregister, Güterstand, Abschrift Güterrechtsregister, Gesetzlicher Güterstand, Güterrechtsregister, Einsicht Güterrechtsregister, Zugewinnngemeinschaft, Gesetzliche Güter, Gütertrennung, Ehevertrag, Güterrecht
Bearbeitungsdauer	
Fristen	Es sind keine Fristen zu beachten.
Formulare + Objekt Formular	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Online-Dienste vorhanden: Nein

Kurztext

- * Güterrechtsregister Einsicht gewähren
- * Das Güterrechtsregister ist ein Register für vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft abweichende Regelungen durch einen Ehevertrag: Güterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft oder deren Aufhebung
- * Die Einsichtnahme in das Register ist jedem gestattet; berechtigtes Interesse muss grundsätzlich nicht nachgewiesen werden
- * Von der Eintragung kann eine einfache oder beglaubigte Abschrift verlangt werden
- * Sofern es keine Eintragung zu der angefragten Person gibt, kann eine entsprechende Bescheinigung, sog. Negativmitteilung, ausgestellt werden
- * Es wird angeraten, sich vorab telefonisch mit dem zuständigen Amtsgericht in Verbindung zu setzen, da die Auskunft, ob eine Eintragung vorliegt, auch telefonisch beantwortet werden kann
- * Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, zu der eine Auskunft gewünscht wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (meist Wohnort)

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

- <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/landgerichtsbezirk-wiesbaden/amtsgericht-wiesbaden>
- <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/landgerichtsbezirk-wiesbaden/amtsgericht-wiesbaden>

Rechtsbehelf

Keiner. Die Einsichtnahme ist jedem gestattet und nicht an Voraussetzungen gebunden.

fachlich durch

freigegeben

Hessisches Ministerium der Justiz

fachlich am

freigegeben

24.06.2022

Lagen Portalverbund

Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)

zuständige Stelle

Die Zuständigkeit obliegt dem Amtsgerichten.

Ansprechpunkt